



**Verweigerung der Beantwortung einer Kleinen Anfrage unter Berufung auf den Kernbereich
exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung**

Datum: 7. April 2022

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 7.4.2022

Verweigerung der Beantwortung einer Kleinen Anfrage unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um rechtliche Bewertung der Antwort der Landesregierung in der Drucksache ... auf Ihre Kleine Anfrage ...

Mit der Kleinen Anfrage ... hatten Sie die Landesregierung um Auskunft zu ... gebeten und dazu zehn konkrete Einzelfragen formuliert.

Die Landesregierung hatte in den Vorbemerkungen zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage ... auf Artikel 53 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LV LSA) Bezug genommen und mitgeteilt, dass ... bisher weder auf Kabinetts- noch auf Ressortebene eine abschließende Entscheidung getroffen worden sei. Die darauf bezogenen Einzelfragen der Kleinen Anfrage würden sich daher auf den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung und Verwaltung beziehen. Unter Bezugnahme auf diese Vorbemerkungen hatte die Landesregierung die Antworten auf sämtliche Einzelfragen verweigert.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die gänzliche Verweigerung der Beantwortung der Kleinen Anfragen ... durch die Landesregierung dürfte eine Verletzung Ihres Informationsanspruchs und einen Verstoß gegen die Antwortpflicht der Landesregierung aus Artikel 53 Abs. 1 und 2 Satz 1 LV LSA darstellen.

Zwar hat die Landesregierung der formellen Voraussetzung der Antwortverweigerung gemäß Artikel 53 Abs. 4 Satz 2 LV LSA Rechnung getragen, indem Sie zur Begründung vorgetragen hat, durch die Beantwortung würde der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung beeinträchtigt, weil die Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen sei. In materieller Hinsicht

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

dürfte die vorgetragene Begründung allerdings nicht die Verweigerung der Beantwortung sämtlicher Fragen rechtfertigen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Das parlamentarische Regierungssystem der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt wird grundlegend durch die Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesregierung geprägt.¹ Die parlamentarische Kontrolle von Landesregierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der ein tragendes Organisationsprinzip der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt darstellt.² Die Ausübung der Kontrollfunktion obliegt neben dem Landtag in seiner Gesamtheit und den Oppositionsfraktionen auch jedem einzelnen Mitglied des Landtages. Ohne Beteiligung am Wissen der Landesregierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Landesregierung jedoch nicht wirksam ausüben.³ Als Mittel parlamentarischer Kontrolle sieht die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt daher insbesondere das Fragerecht jedes Abgeordneten in Artikel 56 Abs. 4 LV LSA und korrespondierend dazu die Antwortpflicht der Landesregierung in Artikel 53 Abs. 1 und 2 LV LSA vor.⁴

Der Informationsanspruch der Abgeordneten aus Artikel 53 Abs. 1 und 2 LV LSA unterliegt jedoch Grenzen. Gemäß Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen unter anderem insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erkennt damit an, dass aus dem Gewaltenteilungsgrundsatzes auch folgt, dass es einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gibt, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.⁵ Zu diesem Kernbereich gehören nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁶ und des Landesverfassungsgerichts⁷ die Willensbildung innerhalb der Regierung, die Erörterungen im Kabinett und die interne Vorbereitung von Ressort- und Kabinettsentscheidungen. Eine Pflicht der Landesregierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Landesregierung liegen. Diese Gefahr besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Die Kontrollkompetenz des Landtages erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge; sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen⁸ oder eine Festlegung zu politischen Fragestellungen zu erzwingen⁹.

¹ LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 66 des Internetauftritts.

² LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 69 des Internetauftritts.

³ LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 66 f. des Internetauftritts.

⁴ In diesem Sinne jüngst LVerfG LSA, Urteil vom 2.2.2021, Az.: LVG 5/20, Rn. 49 m. w. N, zitiert nach juris.

⁵ LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 72 des Internetauftritts, mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 17.7.1984 (Flick-Ausschuß), Az.: 2 BvE 11/83, BVerfGE 67, 100, 139.

⁶ So bereits BVerfG, Urteil vom 17.7.1984, Az.: 2 BvE 11/83, BVerfGE 67, 100-146, Rn. 127; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 27.4.2021, Az.: 2 BvE 4/15, Rn. 82 m. w. N.; jeweils zitiert nach juris.

⁷ LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 72 des Internetauftritts.

⁸ So für den Bundestag: BVerfG, Urteil vom 7.11.2017, Az.: 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, Rn. 229 m. w. N.

⁹ LVerfG LSA, Urteil vom 17.1.2000, Az.: LVG 6/99, Rn. 72 des Internetauftritts.

Von vornherein nicht vom Kernbereichsschutz erfasst werden hingegen die Entscheidungsgrundlagen, die der Meinungsbildung der Landesregierung zugrunde liegen, selbst aber keine Rückschlüsse auf die Entscheidungsfindung zulassen.¹⁰ Nicht geschützte Entscheidungsgrundlagen in diesem Sinne sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen beispielsweise intern oder extern zusammengestellte Unterlagen zur Darstellung des Sachverhalts oder zur Zusammenstellung von Handlungsalternativen, denen sich keine Präferenzen der Landesregierung für eine oder mehrere Alternativen entnehmen lassen.¹¹ Auch Teilergebnisse, Stellungnahmen Dritter, Gutachten und ähnliche Sachinformationen enthalten in der Regel nur eine Bewertung einer bestimmten Fragestellung. Der Landesregierung steht es frei, sich der Auffassung des Dritten anzuschließen oder die Gegenauffassung zu vertreten. Entscheidungsgrundlagen unterfallen daher grundsätzlich nicht dem Kernbereichsschutz des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LV LSA.¹²

Die von der Landesregierung vorgetragene Begründung, die sämtliche Fragen der Kleinen Anfrage ... würden sich auf den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbe- reich der Landesregierung beziehen, weil zu ... bisher weder auf Kabinetts- noch auf Ressort- ebene eine Entscheidung getroffen worden sei, mag zwar die Nichtbeantwortung der Fragen rechtfertigen, die auf Mitteilung der Auffassung der Landesregierung zu Themen rund um ... gerichtet sind und daher möglicherweise mittelbar zu einer Bekanntgabe einer abschließen- den Entscheidung zwingen würden. Soweit allerdings nach ... gefragt wird (Frage 3), ... ist nicht ersichtlich, dass die erbetene Bekanntgabe Rückschlüsse auf eine etwaige Meinungs- bildung innerhalb der Landesregierung zulassen würde. Diese Inhalte mögen für die Ent- scheidungsfindung der Landesregierung zwar insofern von Bedeutung sein, als die Empfeh- lung des Ministeriums der Justiz und das Gutachten des Landesbetriebes Bau- und Liegen- schaftmanagement Sachsen-Anhalt – wie auch viele andere Informationen – in die Willens- bildung der Landesregierung einfließen werden. Nach hier vertretener Auffassung handelt es sich dabei aber um Entscheidungsgrundlagen, deren Bekanntgabe eine Beeinträchtigung der autonomen Entscheidungsfindung der Landesregierung nicht befürchten lässt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁰ BayVerfGH, Entscheidung vom 6.6.2011, Az.: Vf. 49-IVa-10, Rn. 110 und VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.2015, Az.: 12/14, Rn. 119 jeweils mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30.3.2004, Az.: 2 BvK 1/01, BVerfGE 110, 199-226, Rn. 51 und BVerfG, Beschluss vom 17.6.2009, Az.: 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78-161, Rn. 124; jeweils zitiert nach juris; Hahn-Lorber, NWVBl. 2013, 429, 433; Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landes- verfassung, 2009, S. 247 f. [Diss. iur.]; Magiera in: Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 52 Rn. 77: „Geschützt und „parlamentsfest“ ist somit lediglich das interne Verfahren der Bundesregierung als solches, nicht hingegen auch die ihm zugrundeliegende Sachmaterie“.

¹¹ VerfGH NRW, Urteil vom 15.12.2015, Az.: 12/14, Rn. 119, zitiert nach juris; vgl. auch Hahn-Lorber, NWVBl. 2013, 429, 433.

¹² Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung, 2009, S. 247 f. [Diss. iur.].